

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

Zl. IX-Na-6-1973

Scheibbs, 4. Okt. 1973

2 Winterlinden in Purgstall

B e s c h e i d

§ p r u c h :

Zwei auf G.P. 389/4, EZ.157, KG. Purgstall, bei der Florianikapelle in Purgstall stockende Winterlinden werden gem. § 2 (1) Naturschutzgesetz 1968, LGBl.Nr.450/1968 zum Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g :

Die beiden Bäume (Ø ca. 70 cm in Brusthöhe, Höhe ca. 24 m), die sich durch ihren guten Wuchs und die Kronenform auszeichnen, verleihen dem Ortsbild von Purgstall bei der Florianikapelle ein besonderes Gepräge. An der Erhaltung der beiden Bäume besteht ein öffentliches Interesse.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen ab Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Erght an:

den Herrn Bürgermeister in Purgstall.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Michalitsch e.h.
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Prokes e.h.

Denkmal ist nichtbeträglich

